



VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ BEDROHTER TIERE UND PFLANZEN

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	25.04.2023
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht Totalrevision der Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen		Bericht NG 331.13 externe Vernehmlassung.docx	Registratur:	2017.NWBD.66

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Einführung	4
1.2	Änderungsbedarf	4
2	Grundzüge der Revision	4
2.1	Anpassung der Artenlisten der Pflanzen und Tiere	4
2.2	Hecken	5
2.3	Pflanzenschutzgebiete.....	5
2.4	Nidwaldner Haarschnecke	5
2.5	Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung (Smaragd-Gebiet)	6
2.6	Verhältnis zum Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien	9
2.7	Massgebende Schutzgebiete gemäss GIS	9
3	Verfahren	9
4	Einbezug der Alpengenossenschaften	9
5	Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden	9
6	Auswirkungen auf Private	9
7	Zeitplan	10

1 Ausgangslage

1.1 Einführung

Die Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen (NG 331.13) regelt, in Ergänzung zu den kantonalen und eidgenössischen Schutzbestimmungen, den Schutz der bedrohten Tiere und Pflanzen und bestimmt die geschützten Arten sowie die Pflanzenschutzgebiete. Die aktuelle Verordnung datiert vom 29. November 2005 und ist in einigen Punkten anzupassen. Insbesondere fehlen qualitative Bestimmungen über den Schutz der Hecken sowie Bestimmungen für den Lebensraumschutz der Nidwaldner Haarschnecke. Neben den Anpassungen, welche zur Qualitätssicherung der Hecken erfolgen, werden gleichzeitig die Listen der geschützten Pflanzen und Tiere gemäss § 2 und § 3 der Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen aktualisiert. Da in fast allen Paragraphen Änderungen vorzunehmen sind, wird die Verordnung einfachheitshalber totalrevidiert. Im Bericht werden jedoch vorwiegend die Änderungen im Vergleich zur Version vom 29. November 2005 erläutert.

1.2 Änderungsbedarf

Die Hecken im Kanton Nidwalden sind heute im Bestand geschützt, jedoch nicht in der Qualität. Die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz beantragte daher, in die Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen auch Bestimmungen zur Qualität der Hecken aufzunehmen.

Die Nidwaldner Haarschnecke (*Raeticella biconicus*, früher *Trochulus biconicus*) ist ein Endemit mit einem äusserst beschränkten Verbreitungsgebiet. Da die Art nur in der Schweiz vorkommt, hat die Schweiz die alleinige Verantwortung für die Erhaltung der Art. Das Verbreitungsgebiet im Kanton Nidwalden liegt zwischen den Walenstöcken und dem Schwalmis und am Widderfeldstock. Daneben existieren noch kleinere Verbreitungsareale in den Kantonen Uri und Obwalden. Gemäss der Roten Liste der gefährdeten Arten der Schweiz gilt die Nidwaldner Haarschnecke als verletzlich. Sie ist daher eine nach Art. 20 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) schweizweit geschützte Art. Jedoch ist ihr Lebensraum nicht geschützt. Dieser liegt zum Hauptteil in nicht genutzten Bereichen ab 2100 m ü. M.

Im aktualisierten Bericht "Programm Naturschutz Kanton Nidwalden, Nationale Prioritäten" des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für die Programmperiode 2020-2024 ist festgelegt, dass hoher Handlungsbedarf zur Umsetzung dieses Smaragdgebietes besteht. In diesem Sinne wird im Hinblick auf die anstehende Programmvereinbarung ein entsprechender Bundesbeitrag in Aussicht gestellt.

Mit RRB Nr. 102 vom 17. Februar 2009 hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden der Anmeldung eines Smaragdgebietes Nr. 32 Walenstöcke-Brisen beim Europarat zugestimmt. Die bestehenden Pflanzenschutzgebiete sind deshalb im Bereich der Vorkommen der Nidwaldner Haarschnecke auf deren Schutzbedürfnisse anzupassen.

2 Grundzüge der Revision

2.1 Anpassung der Artenlisten der Pflanzen und Tiere

Diese Listen richten sich sowohl an wissenschaftlich interessierte Fachleute wie auch an Laien. Daher werden die wissenschaftlichen (lateinischen) Namen wie auch die deutschen Namen aufgeführt.

Die Artenliste der geschützten Pflanzen (§ 2) zeigt in der Version von 2005 eine fehlerhafte und willkürliche Aufzählung der Pflanzen. Sie sind nach keinem rekonstruierbaren Schema, auch nicht alphabetisch, aufgelistet. Für die Handhabung ist dies ein grosser Mangel, der nun

behalten wird. Bei dieser Gelegenheit liessen wir von der Institution InfoFlora (nationales Daten- und Informationszentrum für die Flora der Schweiz) die Pflanzenliste für den Kanton Nidwalden generell überprüfen, so dass sie nun wieder dem aktuellen wissenschaftlichen Stand betreffend die Nomenklatur und den roten Listen entspricht. Es gibt nun auch keine Doppelnennungen mit eidgenössisch geschützten Arten mehr.

Bei den geschützten Tieren wird die Liste der Käfer ergänzt, da wir hierzu mit den Untersuchungen von Dr. Alexander Szallies sehr gute Grundlagen zu den "Reliktpopulationen von endemischen Prioritätsarten aus den Schweizer Nordalpen" besitzen, welche Nidwalden miteinschliessen. Da endemische Arten ein sehr beschränktes Verbreitungsgebiet haben, haben die betroffenen Kantone eine sehr grosse Verantwortung für den Schutz der Arten. Die Liste der Moose wurde gestützt auf Art. 20 Abs. 2 NHV, der die kantonal zu schützenden Moose auflistet, ergänzt. Zudem werden, wo vorhanden, die deutschen Namen ergänzt. Der Kanton Nidwalden trägt auch für zwei Schmetterlingsarten eine grosse Verantwortung. Auch diese beiden Arten wurden in die Liste der kantonal geschützten Arten aufgenommen.

2.2 Hecken

Gemäss Art. 91 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) sind Grünhäge Einfriedungen innerhalb der Bauzone und Hecken sind Einfriedungen ausserhalb der Bauzone. Die Hecken im Kanton Nidwalden sind heute im Bestand geschützt, jedoch nicht in der Qualität. Abgehende Strauchgruppen werden oft durch gebietsfremde Sträucher ersetzt, die manchmal auch noch invasiv sind und daher nicht in unsere Umgebung passen. Ebenso passiert es oft, dass die Heckensträucher zu häufig geschnitten werden und dadurch mit der Zeit absterben. Zudem dienen die Heckenstandorte manchmal auch als Abraumhalden für Gartenabfälle, was für die Hecken ebenfalls nicht förderlich ist. Die Ergänzungen im Vergleich zur aktuellen Version sind auf diese Problemfälle ausgerichtet. Der geltende § 4 Abs. 3 legt fest, dass Hecken und Feldgehölze, die nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu gesetzt wurden und nicht als Ersatz- oder Ausgleichsmassnahme für einen Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erstellt wurden, mit Bewilligung der zuständigen Direktion ohne Ersatzpflicht beseitigt werden können. Seit dem Inkrafttreten des Paragraphs sind nur einzelne neue Hecken gepflanzt worden, die von diesem Absatz betroffen wären. Im Sinne einer Vereinfachung kann auf diesen Absatz verzichtet werden. Die Beseitigungen von Hecken, die während der Gültigkeit dieses Paragraphs gepflanzt wurden, bedürfen einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 25 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG; NG 331.1). Der Ersatz bzw. die Abgeltung richtet sich nach Art. 26 NSchG. Zuständig für diesen Entscheid ist gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung, NSchV; NG 331.11) die Direktion.

2.3 Pflanzenschutzgebiete

Grundsätzlich ist innerhalb der Pflanzenschutzgebiete der Unterhalt bestehender Wanderwege und Waldstrasse gestattet, sowie die herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Da jedes Beschädigen und Überdecken von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen verboten ist, sind neue Wege grundsätzlich nicht möglich. Die Beurteilung, ob neue Wege gebaut werden können, ist nach raumplanerischen Kriterien vorzunehmen. Es bedarf einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Dementsprechend hat vorgängig eine Interessenabwägung zu erfolgen. Ausserdem bedarf es einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 25 NSchG und allfälliger Ersatzmassnahmen nach Art. 26 NSchG.

2.4 Nidwaldner Haarschnecke

Dem Kanton Nidwalden kommt ein enorm grosser Teil der Verantwortung zu, die Nidwaldner Haarschnecke der Nachwelt zu erhalten. Die bekannten Vorkommen in Nidwalden befinden

sich in mit Geröll durchsetzten Flächen in den höheren Lagen der Gipfelkette zwischen Oberbauenstock, Schwalmis und Brisen sowie beim Chaiserstuhl und den Walenstöcken. Die Art kommt mehrheitlich in Flächen vor, welche für die alpwirtschaftliche Nutzung kaum nutzbar sind. Die Skipistenareale im Gebiet Chälen, Beckenried befinden sich nicht im Schutzperimeter und es gibt auch sonst keine Überlagerungen des Smaragdgebietes mit touristisch intensiv genutzten Bereichen.

Zum Schutz der Nidwaldner Haarschnecke werden zwei bereits bestehende Pflanzenschutzgebiete (in § 5 Abs. 5 der Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen) räumlich angepasst und im Vergleich zur aktuellen Verordnung zusätzlich zu Smaragdgebieten erklärt. Diese Gebiete heissen neu: Ziff. 4 "Gipfelpartien des Kaiserstuhls und der Walenstöcke" und Ziff. 7 "Gipfelpartien des Oberbauenstocks, Schwalmis, Schinberg, Elfer, Zwelfer, Brisen, Haldigrat, Mäderen, Sinsgäuer Schonegg". Diese Gebiete werden in der Fläche gemäss vorliegendem Plan an die Verbreitungsgebiete der Nidwaldner Haarschnecke bzw. an das Smaragdgebiet "CH32 Walenstöcke-Brisen" angepasst ([Smaragd-Gebiete \(admin.ch\)](http://Smaragd-Gebiete.admin.ch)) BAFU 31.11.2012: Steckbriefe der Schweizer Smaragd-Gebiete).¹ Entsprechend dazu werden in der Verordnung Bestimmungen zum Lebensraumschutz der Nidwaldner Haarschnecke aufgenommen (§ 7 und § 8).

In den Gebieten mit dem besonderen Schutz für die Nidwaldner Haarschnecke gilt, dass Wanderwege in ihrer Linienführung und ihrem Ausbaustandard beizubehalten sind. Hier soll verhindert werden, dass die Wege breiter werden und neue Wege angelegt werden. Der Lebensraum der Tiere befindet sich z.T. direkt neben den Wanderwegen und muss ungeschmälert erhalten bleiben. Somit ist der Bau von neuen Wegen grundsätzlich nicht gestattet. Bei baulichen Massnahmen und Nutzungsänderungen in diesen Gebieten kann die Fachstelle ein Fachgutachten verlangen, das die Auswirkungen auf die Tiere und deren Lebensraum beurteilt.

2.5 Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung (Smaragd-Gebiet)

Die Abgrenzungen der beiden Pflanzenschutzgebiete nach § 5 Abs. 5 Ziff. 4 und Ziff. 7 der aktuellen Verordnung werden neu festgelegt. Neu werden tendenziell tiefere Gebiete (unter 2100 m.ü.M.), die alpwirtschaftlich besser nutzbar sind aus dem Pflanzenschutzgebiet entlassen. Neu als Smaragdgebiet unter Schutz kommen Alpflächen in tendenziell höheren Lagen (über 2100 m.ü.M.), die alpwirtschaftlich nur gering genutzt werden. Rund 7.5 km² der bestehenden Pflanzenschutzgebiete bleiben und erhalten zusätzlich den Schutz als Smaragdgebiet. Es ergibt sich total eine Fläche von 9.5 km² Smaragdgebiet von über 2000 m.ü.M. bis max. 2800 m.ü.M. (Ruchstock) für den dauernden Schutz der Nidwaldner Haarschnecke. Die insgesamt geschützte Fläche reduziert sich, rund 6.2 km² Pflanzenschutzgebiet werden aus dem Schutz entlassen. Es werden vor allem Gebiete, die alpwirtschaftlich und touristisch intensiver genutzt werden, aus dem Schutzgebiet entlassen. Neu dazu kommen extensiv oder nicht genutzte Partien.

¹ [Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch](http://Karten.der.Schweiz-Schweizerische.Eidgenossenschaft-map.geo.admin.ch)

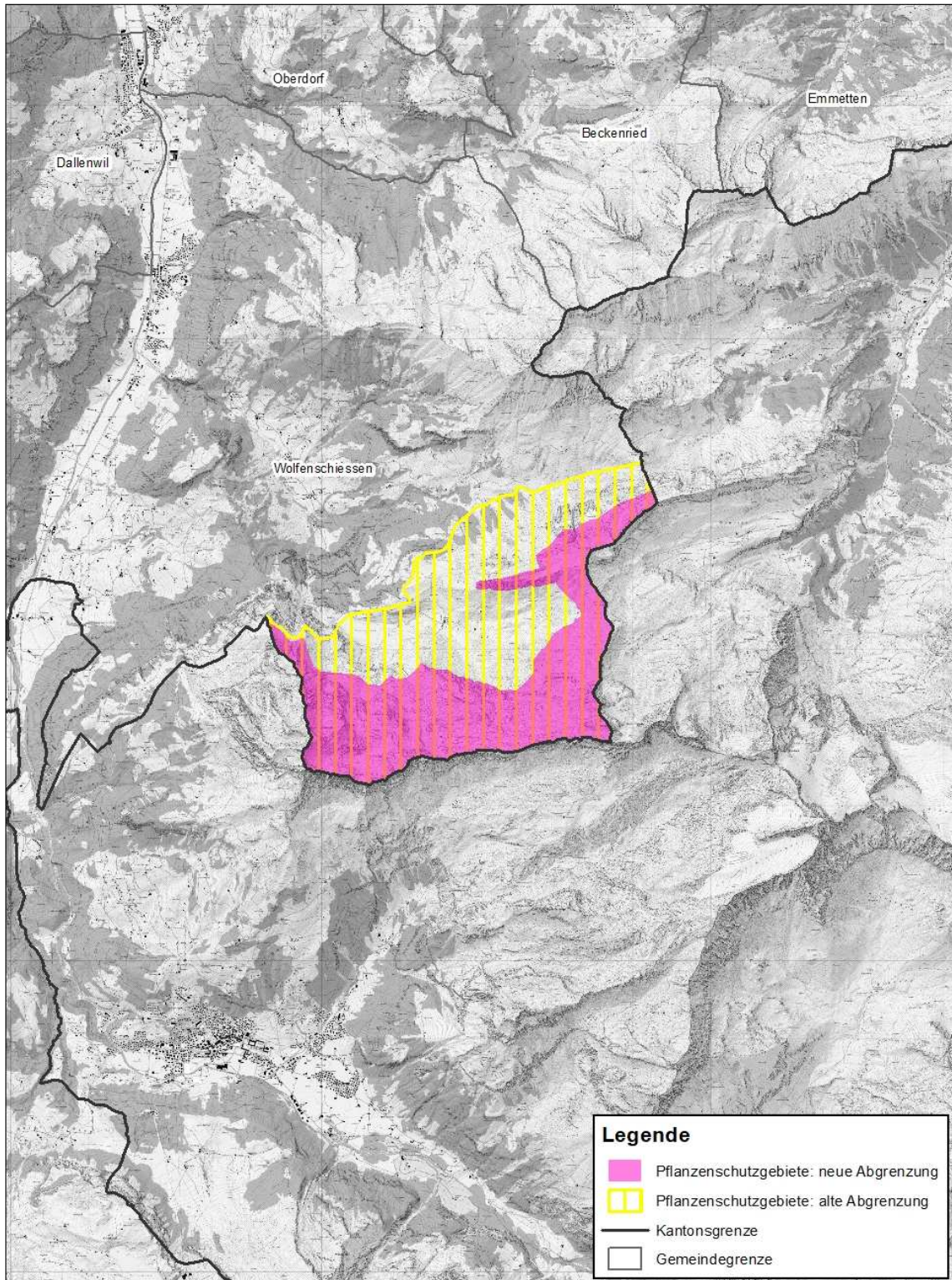
Gebiet Nr. 4: Gipfelpartien des Kaiserstuhls und der Walenstöcke



FACHSTELLE NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Anpassung der Grenzen des Pflanzenschutzgebiets Nr. 4

Erstellt am: 31.03.2023



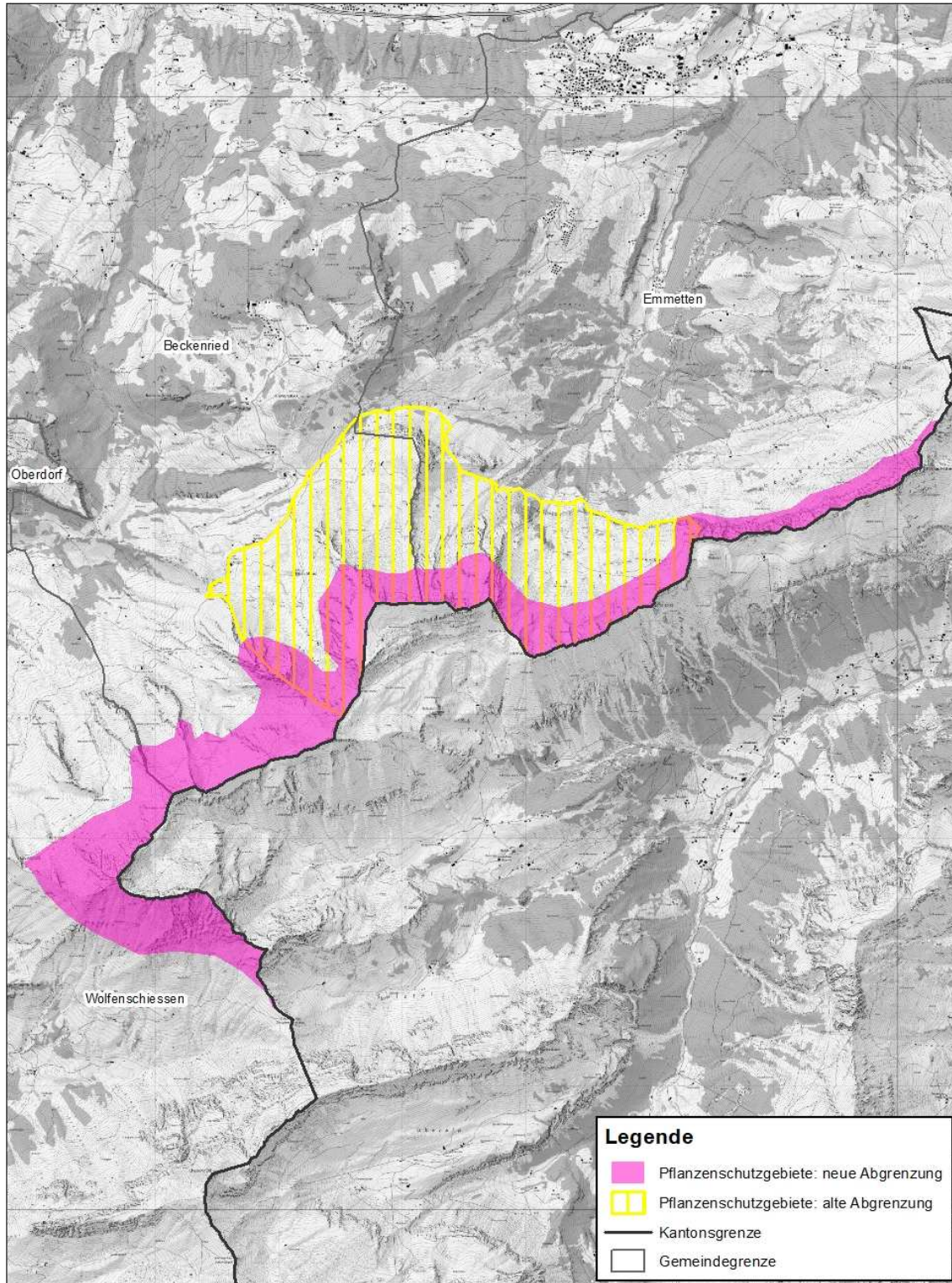
Gebiet Nr. 7: Gipfelpartien des Oberbauenstocks, Schwalmis, Schinberg, Elfer, Zwelfer, Brisen, Haldigrat, Mäderen, Singgäuer Schonegg



FACHSTELLE NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Anpassung der Grenzen des Pflanzenschutzgebiets Nr. 7

Erstellt am: 31.03.2023



2.6 Verhältnis zum Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien

Das Smaragd-Gebiet Nr. 32 wurde im Schutz- und Nutzungskonzept für die Stromproduktion mit erneuerbaren Energien im Kanton Nidwalden (Mitwirkungsversion vom Oktober 2022) und den dazugehörigen Karten, welche bis am 28. Februar 2023 in der externen Vernehmlassung waren, als Ausschlussgebiet für die Photovoltaik-Nutzung berücksichtigt (vgl. <https://www.nw.ch/exekutivgeschaefte/96004>). Damit bestehen mit dem vorgesehenen Konzept in den Pflanzenschutzgebieten Nr. 4 und Nr. 7 keine potenziellen Konflikte mit PV-Anlagen.

2.7 Massgebende Schutzgebiete gemäss GIS

Die Grenzen der Schutzgebiete werden dem Geoinformationssystem Nidwalden (GIS) gemeldet und sind durch dieses zu veröffentlichen.

3 Verfahren

Gemäss Art. 21. NSchG regelt der Regierungsrat - unabhängig vom Verfahren gemäss Art. 14 desselben Gesetzes - den Schutz bedrohter Tiere, Pflanzen und Pilze. Aufgrund dieser ausdrücklichen Bestimmung, findet vorliegend keine öffentliche Auflage statt, obwohl Eigentümerinnen und Eigentümer betroffen sein könnten. Deshalb hat stattdessen, im Sinn einer Information, ein frühzeitiger Einbezug der Alpgenossenschaften stattgefunden (vgl. nachfolgende Ziffer).

4 Einbezug der Alpgenossenschaften

Im März und April 2022 wurden die Vertreter der Alpgenossen und die aktuell aktiven Älplerinnen und Älpler in Rahmen von Gesprächen über das Vorhaben orientiert und ihre Meinung und Vorschläge eingeholt. Die Ergebnisse der Befragung wurden in die Verordnung integriert. Die Ergänzungen betrafen die Punkte zur Wiederherstellung von Viehwegen und übersarten oder überschwemmten Weideteilen, sowie das Graben und Suchen von neuen Wasservorkommen. Jedoch soll die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz einbezogen werden müssen. Ausserdem wurden die Grenzen der Smaragdgebiete in kleinen Teilen bereinigt.

5 Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die revidierte Verordnung zieht keine absehbaren Kosten nach sich. Der Vollzug obliegt der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz. Auch für andere kantonale Amts- und Fachstellen und Gemeinden werden keine zusätzlichen Kosten generiert.

6 Auswirkungen auf Private

Private müssen neu in gewissen Fällen die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz beziehen. Diese kann Fachgutachten verlangen und auf Grund deren entscheidet sie im Rahmen der möglichen Anschlussverfahren über weitere Massnahmen. Da die Schutzbestimmungen über weite Teile einen vorsorglichen Charakter haben, wird dies nur sehr selten der Fall sein.

7 Zeitplan

Verabschiedung zur Vernehmlassung	25. April 2023
Externe Vernehmlassung	Mai – 14. Juli 2023
Verabschiedung durch Regierungsrat	August 2023
Inkrafttreten	1. September 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli